

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7  
Tel. (+43 1) 521 52-2900  
Fax (+43 1) 521 52-DW  
e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at  
DVR: 0000132

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**24/23**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. Mai 2018 betreffend ein Landesgesetz über den Schutz natürlicher Personen bei der nicht-automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Tiroler Datenschutzgesetz 2018 – TDSG 2018)

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 24. Juli 2018.

Der Gesetzesbeschluss ordnet in § 3 die Mitwirkung der Datenschutzbehörde und die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts an. Es ist daher die Zustimmung der Bundesregierung sowohl nach Art. 97 Abs. 2 B-VG als auch nach Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-V erforderlich.

Es bestehen seitens des zuständigen Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

„An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Sachbearbeiterin  
Schmidt

DW  
2931

Ihre GZ/vom  
VD-15-71/34-2018  
vom 24. Mai 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und zu der vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

28. Juni 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER